



Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der transeuropäischen Verkehrsnetze

Aufforderung TEN-Verkehr 2004-1

Laut Titel XV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft trägt die Gemeinschaft zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze bei, insbesondere im Verkehrsbereich. Die Kommission veröffentlicht in diesem Rahmen eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, um Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) durchzuführen.

Vorläufig stehen im Jahr 2004 für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen - bezogen auf den jährlichen Anteil des TEN-V-Haushalts - Mittel in Höhe von 50 Mio. Euro zur Verfügung.

1. ZIELE

Die Gemeinschaft fördert den Ausbau der Netze in einem Raum ohne Binnengrenzen, unter Gewährleistung eines auf Dauer tragbaren Personen- und Güterverkehrs unter möglichst sozialverträglichen und sicherheitsorientierten Bedingungen, wobei gleichzeitig zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft insbesondere im Bereich des Umweltschutzes und des Wettbewerbs beigetragen sowie ein Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts geleistet wird durch:

- a) Schaffung und Ausbau von Haupt- und Zwischenverbindungen, um Engpässe zu beseitigen, Lücken zu schließen und Fernverkehrsverbindungen zu ergänzen,
- b) Schaffung und Ausbau der Infrastrukturen für den Netzzugang zwecks Anbindung von insularen, eingeschlossenen und am Rande gelegenen Gebieten an die zentralen Gebiete der Gemeinschaft,
- c) optimale Kombination und Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger,
- d) Einbeziehung der Umweltdimension in die Schaffung und den Ausbau des Netzes,
- e) schrittweise Verwirklichung der Interoperabilität der Netzteilbereiche,
- f) Optimierung der Kapazität und Effizienz der vorhandenen Infrastruktur,
- g) Neu- und Ausbau der Knotenpunkte und der Umschlaganlagen,
- h) Verbesserung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes,

- i) Entwicklung und Einführung von Verkehrsmanagement- und -kontrollsystemen für das Netz und von Systemen für die Informationsübermittlung an den Benutzer im Hinblick auf die optimale Nutzung der Infrastruktur,
- j) Durchführung von Studien, die zu einer besseren Planung und zu einer besseren Realisierung des transeuropäischen Verkehrsnetzes beitragen.

Die Kommission möchte den Schwerpunkt unter anderem auf sogenannte Schlüsselvorbaben legen, die ein erhöhtes Sicherheitsniveau im transeuropäischen Verkehrsnetz gewährleisten. Sie begrüßt Vorhaben, die auf die Umsetzung der Leitlinien der neuen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften abzielen, vor allem im Hinblick auf die Vorbereitung der strukturellen und betrieblichen Anpassungen der Flugsicherung sowie die Förderung der Interoperabilität der Netze und der Intermodalität der Verkehrsträger.

–

2. FÖRDERKRITERIEN

In der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 (geändert durch die Entscheidung 1346/01/EG vom 22. Mai 2001) über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, nachstehend „Leitlinien“, sind Vorhaben von gemeinsamem Interesse festgelegt, die den vorstehend genannten Zielen entsprechen.

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gilt für vorgeschlagene Zuschüsse die Verordnung (EG) Nr. 2236/1995 des Rates (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S.1) in der geänderten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S.1). Diese Vorschläge müssen sich auf eines oder mehrere der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Rahmen der Leitlinien beziehen und die Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten erhalten.

In Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2236/1995 des Rates (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S.1) in der geänderten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S.1) ist festgelegt, wer einen Gemeinschaftszuschuss beantragen kann, nachstehend „die Interessenten“.

3. AUSSCHLUSSGRÜNDE

Für den Fall, dass der Zuschussempfänger um eine private Einrichtung handelt, weist die Kommission die Interessenten auf die Artikel 93 bis 96 und 114 der am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Verordnung über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und auf Artikel 133 der Durchführungsbestimmungen für diese Verordnung hin.

In diesem Fall müssen die Interessenten bestätigen, dass sie sich nicht in einer der in Artikel 93 der Verordnung genannten Situationen befinden.

4. AUSWAHLKRITERIEN

Die Interessenten müssen :

- über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeit während der Dauer der Durchführung der geförderten Maßnahme aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen können
- über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, damit sie die Maßnahme vollständig durchführen können.

4.1. Finanzielle Leistungsfähigkeit der Interessenten

Juristische Personen müssen ordnungsmäßig gegründet und amtlich eingetragen sein.

Der Interessent muss finanziell in der Lage sein, die bezuschusste Maßnahme vollständig durchzuführen und legt den letzten Jahresabschluss oder (bei öffentlichen Einrichtungen) seinen Jahreshaushalt vor; diese Unterlagen sind dem Antrag auf einen Zuschuss zusammen mit der in Artikel 173 der Verordnung Nr. 2342/2002 vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung 1605/2002 genannten Erklärung beizufügen.

4.2. Technische Leistungsfähigkeit der Interessenten

Der Interessent muss technisch und operativ in der Lage sein, das bezuschusste Projekt vollständig durchzuführen (Nachweis der bisherigen Erfahrung des Antragstellers mit der Durchführung gleichartiger Maßnahmen).

5. VERGABEKRITERIEN

Anhand der Vergabekriterien wird die Qualität der eingereichten Vorschläge beurteilt. Für die Maßnahmen wird eine finanzielle Unterstützung gewährt, die sich nach ihrem Beitrag zu den oben genannten Zielen richtet.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2236/1995 des Rates (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S.1) in der geänderten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S.1) werden die Maßnahmen bewertet nach

- ihrem Nutzen für die gemeinsame Verkehrspolitik
- ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung
- dem zusätzlichen Nutzen der Finanzhilfe der Gemeinschaft

Darüber hinaus werden für die Gewährung des Zuschusses durch die Gemeinschaft folgende Elemente berücksichtigt:

- Reifegrad der Projekte
- stimulierende Wirkung der Gemeinschaftsförderung auf die öffentliche und private Finanzierung
- Solidität des Finanzierungspakets

- direkte und indirekte sozioökonomische Auswirkungen, insbesondere auf die Beschäftigung, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum¹
- Folgen für die Umwelt und die Interoperabilität unter Berücksichtigung der geltenden Gemeinschaftsbestimmungen.

5.1. Modalitäten der Gemeinschaftsfinanzierung

Die ausgewählten Vorschläge werden finanziert gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2236/1995 (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 1), in der die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze festgelegt werden.

Die Gemeinschaftszuschüsse können in einer oder mehreren der folgenden Formen gewährt werden:

- Kofinanzierung von Studien. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft darf in der Regel 50% der Gesamtkosten der Studie nicht überschreiten.
- Zinszuschüsse für von der Europäischen Investitionsbank und anderen öffentlichen oder privaten Finanzinstituten gewährte Darlehen. In der Regel darf die Laufzeit eines Zinszuschusses fünf Jahre nicht überschreiten;
- Beitrag zu den Prämien für Anleihebürgschaften des Europäischen Investitionsfonds oder anderer Finanzinstitutionen;
- direkte Subventionen für Investitionen in begründeten Fällen;
- Beteiligung an Risikokapital zur Förderung von Investitionsfonds oder vergleichbaren finanziellen Instrumenten.

Der Gemeinschaftszuschuss wird in der Regel nur gewährt, wenn die Verwirklichung eines Vorhabens auf finanzielle Hindernisse stößt. Der Gesamtbetrag des Gemeinschaftszuschusses im Rahmen dieser Verordnung darf unabhängig von der gewählten Form 10 % der gesamten Investitionssumme nicht übersteigen.

5.2. Modalitäten und Frist für die Einreichung von Vorschlägen

Die Organisationen oder Projektförderer, die den Anforderungen für eine Teilnahme an dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen entsprechen, werden ersucht, ihre Vorschläge

- über den betroffenen Mitgliedstaat einzureichen bzw.
- direkt an die Kommission zu richten. Diesen Anträgen ist jedoch die Zustimmung der zuständigen nationalen Behörden beizufügen; anderenfalls werden die Anträge nicht berücksichtigt.

Im Interesse einer formellen Harmonisierung der Anträge sowie einer Erleichterung ihrer Bewertung ist das beigegefügte Antragsformular zu verwenden.

¹ Verwiesen wird insbesondere auf KOM (2003) 690 vom 11.11.2003, Mitteilung der Kommission «Eine Europäische wachstumsinitiative: Investitionen in Netze und Wissen für Wachstum und Beschäftigung - Abschlussbericht an den Rat».

Generell sollten sich die Vorschläge in einem Rahmen bewegen, bei dem die finanzielle Unterstützung je geförderte Maßnahme nicht unter 1 000 000 Euro liegt und die Laufzeit drei Jahre nicht überschreitet.

Die Antragsformulare für die Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses für die unter Ziffer 1 genannten Vorhaben sind bei der GD TREN, B.3 erhältlich. Die ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Formulare sind bis [23.04.2004] per Fax oder E-Mail an Herrn Scala, GD TREN B (antonio.scala@cec.eu.int, Fax: + 32 2 29 56 504) zu richten. Die Zuschussfähigkeit der Kosten läuft ab dem Schlusstermin für die Einreichung der Anträge².

Die Vorschläge können auch eingereicht werden :

a) **per Einschreiben**, abgesandt **spätestens am Stichtag für die Einreichung** (Datum des Poststempels), an folgende Anschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion «Energie und Verkehr»
Herrn Antonio Scala
DM 28, 0/91 Poststelle/Archiv
B-1049 Brüssel

b) **oder durch Hinterlegung bei der zentralen Poststelle der Europäischen Kommission** (persönlich oder durch einen Bevollmächtigten des Antragstellers einschließlich privater Botendienste) unter folgender Anschrift:

Europäische Kommission
Herrn Antonio Scala (Büro DM 24 – 8/112)
Zentrale Poststelle
Rue de Genève 1
B-1140 Brüssel

bis spätestens **16.00 Uhr** (Ortszeit Brüssel) **am Stichtag für die Einreichung**. Als Eingangsnachweis gilt in diesem Fall die vom Beamten der oben genannten Dienststelle unterzeichnete und datierte Empfangsbestätigung.

Anträge, bei der Kommission nach Ablauf der vorstehenden genannten Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Abgabe bei der Generaldirektion «Energie und Verkehr» (persönlich oder durch einen Bevollmächtigten des Antragstellers einschließlich privater Botendienste) ist ausgeschlossen.

² Als zuschussfähige Kosten gelten alle Ausgaben für nach Beginn der Zuschussfähigkeit durchgeführte Tätigkeiten (Studien – Arbeiten).

Weitere Informationen erteilen die Dienststellen der Kommission, wie im Antragsformular angegeben.

Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses wird den Mitgliedstaaten und den Zuschussempfängern mitgeteilt. Diesen werden ferner die Modalitäten und genauen Bedingungen für die Durchführung mitgeteilt.

Um Transparenz und eine möglichst umfassende Information der betroffenen Kreise zu gewährleisten, sind folgende Unterlagen im Anhang beigefügt:

- Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, geändert durch die Entscheidung 1346/01/EG;
- Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1655/1999;

Anlagen:

- (1) Antragsformular
- (2) Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes;
- (3) Entscheidung 1346/01/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 1692/96/EG hinsichtlich Seehäfen, Binnenhäfen und intermodaler Terminals sowie des Vorhabens Nummer 8 in Anhang III;
- (4) Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze;
- (5) Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze.
- (6) Die Mitteilung der Kommission KOM (2003) 690 vom 11.11.2003 «Eine Europäische wachstumsinitiative: Investitionen in Netze und Wissen für Wachstum und Beschäftigung - Abschlussbericht an den Rat».